

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK IV. QUARTAL 2016

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2016 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.04.2017 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.02.2017, Zl. KA-17115/2016 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungscompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrieffreigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Ankauf Innenstadtgutschein- münzen – Empfehlung

Im Rahmen der Belegkontrollen verifizierte die Kontrollabteilung eine von der Dienststelle Kommunikation und Medien erstellte Auszahlungsanordnung in Höhe von insgesamt € 300,00. Die Ausgabe wurde an einen städtischen Mitarbeiter ausbezahlt und auf der Post 728100 Entgelte für sonst. Leist. - Projektkoordination im Unterabschnitt 010030 Kommunikation und Medien im städtischen Buchhaltungsprogramm eingebucht. Die Ausgabe betraf laut Buchungstext den Erwerb von Gutscheinmünzen.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen bzw. der Dokumentation in der Buchhaltung ging die Kontrollabteilung bei obigem Sachverhalt von einer Sachzuwendung an den Dienstnehmer aus, die eine steuerliche Berücksichtigung – neben dem Freibetrag von € 186,00 – erfordert hätte.

Nachforschungen der Kontrollabteilung ergaben jedoch, dass der in obiger Auszahlungsanordnung bedachte Mitarbeiter die Gutscheinmünzen für Teilnehmer einer städtischen Veranstaltung erworben und auch weitergegeben hat. Dieser Sachverhalt stellte nach Ansicht der Kontrollabteilung einen Auslagenersatz des städtischen Mitarbeiters dar, der gem. § 26 Z 2 EStG als nicht steuerbarer Bezug normiert wird.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die vorliegende Auszahlungsanordnung – welche eine Sachzuwendung zugunsten eines Mitarbeiters im städtischen Rechnungswesen abbildete – umzubuchen und den Sachverhalt eines Auslagenersatzes buchhalterisch nachvollziehbar darzustellen. Aufgrund der steuerlichen Dimension empfahl die Kontrollabteilung des Weiteren, den Einkauf und die Weitergabe von Gutscheinmünzen in Abstimmung mit dem Referat Besoldung im Amt für Personalwesen der MA I abzuwickeln.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die entsprechenden Umbuchungen bereits erfolgt sind.

Verbuchung von
Reisekosten nicht
aktiver Bediensteter –
Empfehlung

Im Zuge der laufenden Gebarungsüberwachung wurde von der Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung in Höhe von € 334,98 geprüft, welche die Rückerstattung von Übernachtungskosten im Zusammenhang mit der von 03. - 04.11.2016 in Trondheim (Norwegen) durchgeführten ECHO-Sitzung (European Cities of Historical Organs) betraf.

In Absprache mit der Leiterin des Amtes für Kultur und der Zustimmung von Frau Bürgermeisterin hat der frühere Amtsvorstand – der sich nunmehr im Ruhestand befindet – vertretungsweise an der gegenständlichen Sitzung teilgenommen und mittels E-Mail vom 07.11.2016 dem Amt für Kultur darüber Bericht erstattet. Die Vergütung seiner Nächtigungskosten in Höhe von € 334,98 ist auf der Vp. 1/300010-560000 Kultur – Reisegebühren abgewickelt worden.

Lt. Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände werden auf der Post 560000 die Reisegebühren der aktiven Bediensteten verbucht. Im gegenständlichen Fall wäre daher die Refundierung der Übernachtungskosten des sich im Ruhestand befindlichen ehemaligen Amtsvorstandes auf der Post 728000 Entgelte für sonstige Leistungen abzuwickeln gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine dementsprechende Umbuchung vorzunehmen, welche noch im Prüfungszeitraum vom Amt für Kultur erledigt und in Kopie übermittelt worden ist.

Gewährung einer
Subvention für eine
Kulturveranstaltung –
Empfehlungen

An den durchführenden Verein der Veranstaltung „IGLER ART“ (am 10./11. Dezember 2016) gelangte eine (Kultur-)Subvention zur Auszahlung, welche aus buchhalterischer Sicht über die Vp. 1/381000-728000 Maßnahmen der Kulturpflege – Entgelte für sonstige Leistungen ausbezahlt worden ist.

Vom zuständigen Amt für Kultur der MA V wurde diese Förderung im Hinblick auf den Verwaltungsablauf entsprechend den vorgesehenen Regelungen für städtische Subventionsgewährungen abgewickelt. Die buchhalterische Verarbeitung erfolgte jedoch über eine nicht zutreffende Voranschlagspost für Subventionen. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, derartige Subventionen künftig über die dafür eingerichteten Voranschlagsposten (Postengruppe 757 Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck) zu erfassen.

Unter anderem aus einer diesbezüglich mit der Leiterin des Amtes für Kultur vorgenommenen Rücksprache leitete die Kontrollabteilung ab, dass die beanstandete Vorgangsweise (amtsinterne Behandlung als Subvention, Auszahlung jedoch über Vp. 728 Entgelte für sonstige Leistungen) durchaus auch bei weiteren Auszahlungen zur Anwendung gelangt. Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Kultur, die Auszahlungen im Bereich der dem Amt zugeordneten Vps. 728 Entgelte für sonstige Leistungen im Hinblick auf die Fragestellung zu durchforsten, ob noch andere Subventionsgewährungen über diese Voranschlagsposten abgewickelt werden. Die Kontrollabteilung tritt dafür ein, dass derartige Auszahlungen künftig über die gemäß VRV für Subventionen vorgesehenen Voranschlagsposten (Postengruppe 757) ausbezahlt werden. Allfällige budgetäre Änderungen – bspw. Budgetverschiebungen von den Voranschlagsposten der Postengruppe 757 Laufende Transferzahlungen an private Organisationen – wären dabei für künftige Budgeterstellung mit der zuständigen MA IV abzustimmen.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt für Kultur zu, den Empfehlungen der Kontrollabteilung nachzukommen.

Vollzug mittelfristiger
Fördervereinbarungen
hinsichtlich privater
Kinder- und Jugend-
einrichtungen –
Empfehlungen

Von der Kontrollabteilung wurde die Abwicklung der Subventionsgebarung betreffend sechs private Kinder- und Jugendeinrichtungen entsprechend der städtischen Subventionsordnung sowie der von diesen unterfertigten „Musterverträge“ (Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von privaten Kinder- und Jugendeinrichtungen vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2017) verifiziert.

Zusammenfassend bestätigte die Kontrollabteilung anhand der im Zuge der Einschau vorgelegten Prüfungsunterlagen, dass in allen geprüften Fällen die Förderungen des Vorjahres (2015) gegenüber der Fachdienststelle ordnungsgemäß bis drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres (31.03. des Folgejahres) abgerechnet worden sind und anhand eines Verwendungsnachweises der widmungskonforme Einsatz der Geldmittel belegt worden ist.

In Bezug auf die einheitliche und vollständige Erfüllung der in den Förderungsvereinbarungen verankerten Bedingungen durch die betroffenen Förderungsnehmer wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass nicht von allen Subventionsempfängern eine Programmorschau und ein Budgetplan (Einnahmen und Ausgaben) für das laufende Jahr eingeholt bzw. beigebracht worden ist. Weiters fehlte bei einer Subvention die vertraglich festgelegte Vorlage einer Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenübersicht. Ohne auf die Notwendigkeit der im Rahmen der Förderverträge von den Kinder- und Jugendeinrichtungen akzeptierten Förderungsbedingungen aus inhaltlicher Sicht einzugehen, vertritt die Kontrollabteilung den Standpunkt, dass die ver-

traglich festgesetzten Förderungsbedingungen von allen Subventionsempfängern gleichermaßen vollständig erfüllt werden sollten. Dies alleine schon aufgrund des Umstandes, dass die Förderungsbedingungen von der zuständigen Fachdienststelle als für den Erhalt einer Förderung maßgeblich erachtet und definiert wurden.

Die abgeschlossenen Fördervereinbarungen sehen zur Auszahlung der Jahresförderungsbeiträge vor, dass diese in vier Teilbeträgen jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres, sofern die Förderungsnehmer während der Vertragsdauer alle Bedingungen dieser Vereinbarung erfüllen, zu erfolgen hat. Die Kontrollabteilung zeigte kritisch auf, dass der (Teil-)Auszahlungstermin 15. Jänner in Bezug auf die definierten Förderbedingungen bzw. die in der städtischen Subventionsordnung festgeschriebene belegmäßige Nachweisverpflichtung (bis 31.03. des Folgejahres) oftmals terminlich nicht haltbar ist. Dies zeigte auch die im zuständigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen gehandhabte (terminlich abweichende) Auszahlungslogik. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Überarbeitung der in den Förderungsverträgen bestimmten Auszahlungsmodalitäten zu prüfen und allenfalls in Abstimmung mit den Förderungswerbern in Erwägung zu ziehen.

Die zuständige Dienststelle beschrieb in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme die weiteren geplanten Vorgangsweisen in Entsprechung der Empfehlungen der Kontrollabteilung.

Rechnung von Inkassobüro – Empfehlung

Im Zuge der regelmäßigen Belegkontrollen prüfte die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung zu Gunsten eines Anbieters für Berufsbeleidung in Höhe von € 86,63 (brutto) vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen. Der Betrag (für ein Paar Hausschuhe) wurde auf der Haushaltsstelle 1/240000-400100 Kindergärten – Dienstkleidung mit Fälligkeitsdatum 08.12.2016 gebucht und auch zur Auszahlung gebracht. Auffällig war dabei für die Kontrollabteilung, dass bei der Auszahlungsanordnung eine weitere Rechnung hinsichtlich der gleichen Warenlieferung (ein Paar Hausschuhe) in Höhe von € 34,68 (brutto) mit Rechnungsdatum 30.04.2015 beigelegt war.

Es stellte sich heraus, dass der Differenzbetrag der oben erwähnten Beträge durch ein Inkassobüro vorgeschrieben wurde. Das Inkassobüro verrechnete zusätzlich zum ursprünglichen Rechnungsbetrag von € 34,68 noch Zinsen (€ 4,95), Mahnspesen (€ 27,00) und Inkassogebühren (€ 20,00). Insgesamt ergab sich somit rechnerisch ein Unterschied von € 51,95.

Die Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass die ursprüngliche Rechnung für die Bestellung aus dem Jahr 2015 an die Maria-Theresien-Straße 18 und an die seinerzeit zuständige Mitarbeiterin des hier erwähnten Amtes adressiert war. Laut Aussage der nun zum Prüfungszeitpunkt (Dezember 2016) verantwortlichen Mitarbeiterin ist die ursprüngliche Rechnung – wie auch etwaige Mahnungen – nicht im Amt für Kinder, Jugend und Generationen eingegangen und konnte daher auch nicht bearbeitet werden.

Nach dem Erhalt der Inkassorechnung am 07.12.2016 wurde von der städtischen Mitarbeiterin ein Duplikat der ursprünglichen Rechnung aus dem Jahr 2015 angefordert und dieses der oben erwähnten Auszahlungsanordnung beigelegt. Ergänzend erwähnt die Kontrollabteilung an dieser Stelle, dass das Inkassobüro im Jahr 2016 den gleichen Adressaten angab, wie er auch auf der ursprünglichen Rechnung vermerkt war.

Darüber hinaus versuchte die städtische Dienststelle nach dem Eingang der Rechnung des Inkassobüros, im Zuge von Verhandlungen mit den involvierten Parteien (Inkassobüro sowie Lieferant), die zusätzlichen Kosten (€ 51,95) gegenüber dem ursprünglichen Rechnungsbetrag zu vermeiden. Als Ergebnis dieser Bemühungen wurde ein Betrag von € 25,98 (brutto) – dies entspricht 50 % der Mehrkosten – an die Stadt Innsbruck zurück überwiesen und auf der oben erwähnte Haushaltsstelle entsprechend vereinnahmt. Für das im Jahr 2015 bestellte und erhaltene Paar Hausschuhe ergaben sich somit schlussendlich Ausgaben für die Stadt Innsbruck in Höhe von € 60,65 (brutto).

Die Kontrollabteilung empfiehlt daher in der Dienststelle sicherzustellen, dass zukünftig der Prozess der Bestellung – speziell im Hinblick auf die Angaben der Adresse – einheitlich dokumentiert und organisiert wird. Dies auch unter dem Aspekt, dass ab dem Kalenderjahr 2017 ein neues EDV-Programm für das Rechnungswesen bei der Stadt Innsbruck eingeführt wurde, welches laut Informationstand (Dezember 2016) der Kontrollabteilung auch über ein Bestellwesen verfügt.

In der Stellungnahme teilte die geprüfte Dienststelle der Kontrollabteilung mit, dass die Außenstellen darauf hingewiesen wurden zukünftig auf die korrekte Lieferadresse zu achten.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich des Verkehrswegebau im Aufgabengebiet des Amtes für Tiefbau – die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z.B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

Begehungen und Maßnahmen

Im vierten Quartal 2016 wurde eine Abnahmebegehung durchgeführt. Gewährleistungsrelevante Mängel lagen nicht vor. Es erfolgte die Freigabe der Bankgarantie. Die Haftbriefsumme betrug € 8.605,08.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gem. BVergG 2006

Im vierten Quartal 2016 hat die Kontrollabteilung stichprobenartig zwei Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 397.771,67 überprüft.

Die kontrollierten Vergaben fanden im Unterschwellenbereich gemäß aktueller Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 513/2013 (Kundmachung des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2014) statt. Als Vergabeverfahren wurden das offene Verfahren bzw. die Direktvergabe gewählt.

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 292/2014) bis zum 31. Dezember 2016 angehobenen Subschwelenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.04.2017:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.04.2017 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-17115/2016

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck,
IV. Quartal 2016

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.04.2017

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.04.2017 zur Kenntnis gebracht.